Einreise und Aufenthalt in der Schweiz - gut zu wissen:

Personen aus der EU/EFTA:

- Als Arbeitnehmende/r und Selbständigerwerbende/r haben Sie das Recht auf Einreise, Aufenthalt und Arbeitsaufnahme in der Schweiz. Innert 14 Tagen nach Ankunft in der Schweiz und vor Stellenantritt müssen Sie sich bei der Wohngemeinde anmelden und eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Bei Arbeitsverträgen für ein Jahr oder länger erhalten Sie eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre. Diese kann verlängert werden.
- Mit Wohnsitznahme in der Schweiz werden Sie dem schweizerischen Sozialversicherungssystem unterstellt. Dies beinhaltet auch das Recht und die Pflicht, innert drei Monaten einer schweizerischen Krankenversicherung beizutreten. Sind Sie Bezüger/in einer Rente eines EU/EFTA-Staates, bleiben Sie jedoch in diesem Staat krankenversicherungspflichtig.
- Werden Sie infolge Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig oder unfreiwillig arbeitslos, verlieren Sie das Aufenthaltsrecht nicht. Haben Sie während der letzten zwei Jahre vor einer dauernden Arbeitsunfähigkeit in der Schweiz gewohnt, können Sie in der Schweiz bleiben.
- Sind Sie nicht erwerbstätig (z.B. Rentner/in oder Studierende/r), haben Sie das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern Sie eine Krankenversicherung und genügend finanzielle Mittel haben, um nicht von der Sozialhilfe in der Schweiz abhängig zu werden. Die Aufenthaltsbewilligung müssen Sie ebenfalls bei Ihrer Wohngemeinde beantragen.
- Begeben Sie sich in die Schweiz zur Stellensuche, brauchen Sie in den ersten drei Monaten, wie Touristen, keine Aufenthaltsbewilligung. Dauert Ihre Arbeitssuche länger, müssen Sie eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche für weitere drei Monate beantragen. Diese wird Ihnen erteilt, wenn Sie bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) eingeschrieben sind. Sie kann bis zu einem Jahr verlängert werden, sofern Sie Suchbemühungen nachweisen können und grundsätzlich Aussicht auf eine Beschäftigung besteht.

Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten

Wenn Sie weder die Schweizer Staatsangehörigkeit noch die Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staats besitzen, variieren die Einreisebestimmungen in die Schweiz je nach Staatsangehörigkeit, Einreisegrund und Aufenthaltsdauer. Auf der Webseite des Staatssekretariat für Migration (www.sem.admin.ch) können Sie prüfen, ob für Sie eine Visumspflicht besteht und welche Reisedokumente bei der Einreise in die Schweiz anerkannt werden. Auf dieser Seite finden Sie auch Informationen zu den verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen.

- Ausführliche Informationen zu Einreise, Aufenthalt und Niederlassung in der Schweiz finden Sie unter www.sem.admin.ch
- Auf der Webseite www.comparis.ch finden Sie unter der Rubrik "Umzug in die Schweiz" hilfreiche Tipps, was Sie bei einer Übersiedlung in die Schweiz wann und wo erledigen sollten sowie einen Umzugsplaner.